

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt

**Beratungsvorlage
zu TOP I. 2. der Sitzung des Ausschusses für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt
am 01. Dezember 2004**

**Erlass der XXVI. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren (gültig ab 01.01.2005)**

Gebührenkalkulation der Straßenreinigung für das Jahr 2005

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Anteile der Allgemeinheit an den einzelnen Straßengruppen werden wie folgt festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	2 %
b) Fußgängerzonen	67 %
c) Innerörtliche Straßen	21 %
d) Überörtliche Straßen	30 %

2. Bei den Anliegerstraßen, innerörtlichen Straßen und überörtlichen Straßen werden die **hälftigen Kostenunterdeckungen** und bei den Fußgängerzonen die **volle Kostenunterdeckung** aus dem Jahr 2003 in das Jahr 2005 vorgetragen.

3. Die Gebührensätze pro lfd. Meter Grundstücksseite werden wie folgt festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	1,31 €
b) Fußgängerzonen	9,19 €
c) Innerörtliche Straßen	3,65 €
d) Überörtliche Straßen	3,60 €

4. Die XXVI. Änderungssatzung (Anlage A) und die zugehörigen Änderungen zum Straßenverzeichnis (Anlage B) werden beschlossen.

Die Gebührenkalkulation (Anlage E) wird Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Die Straßenreinigungsgebühren sind zuletzt für das Jahr 2004 festgesetzt worden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2005 hat ergeben, dass eine Änderung der Gebührensätze wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Kostendeckungsgebotes und Kostenüberdeckungsverbotes erforderlich ist.

Trotz eines eigentlich moderaten Anstiegs der gebührenrelevanten Gesamtkosten von 3,9 %, liegt bei den einzelnen Straßengruppen, mit Ausnahme der Fußgängerzonen, die prozentuale Steigerung des Gebührensatzes bei ca. 15 %. Dies liegt an den vorzunehmenden Vorträgen der Betriebsergebnisse aus Vorjahren. In der Vergangenheit haben die positiven Betriebsergebnisse des Gebührenhaushaltes die gebührenrelevanten Kosten gesenkt und somit großen Einfluß auf die Gebührenhöhe gehabt. In diesem Jahr muss jedoch erstmalig ein negatives Betriebsergebnis vorgetragen werden, was somit eine Gebührenerhöhung zur Folge hat.

Der Gebührenanteil für die Allgemeinheit, den die Stadt selbst zu tragen hat, ist durch den Rat festzulegen. Er beträgt lt. Beschluss des Rates vom 17.12.2003 ca. 20 %.

Der kommunale Eigenanteil muss lt. Kommentierung zwei Gesichtspunkten Rechnung tragen. Von den Gesamtkosten ist ein Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung abzusetzen. Dieser müsste nach herrschender Meinung und derzeit gültiger Rechtsprechung mit mindestens 10 % anzusetzen sein.

Ein weiterer Abzug muss erfolgen, wenn Flächen gereinigt werden, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen sowie Straßenkreuzungen und –einführungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen). Dieser Anteil müsste lt. der Kommentierung – vorbehaltlich besonderer örtlicher Verhältnisse - in der Regel mindestens etwa 15 % betragen. Da nach der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei der Stadt Meerbusch einige nicht gebührenrelevante Kosten direkt auf gesonderte Endkostenstellen gebucht werden und somit nicht in den Gesamtkosten enthalten sind, ist hier eine Reduzierung dieses Anteiles auf 10 % angemessen.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte ist in der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren von den gebührenfähigen Gesamtkosten ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 20 % abzusetzen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den im letzten Jahr durch den Rat festgesetzten Allgemeinanteil in Höhe von ca. 20 % beizubehalten.

Um die Beibehaltung eines Allgemeinanteiles von ca. 20 % weiterhin sicher zu stellen ist es notwendig, die einzelnen Allgemeinanteile neu festzusetzen.

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) **sind** Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen **sollen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Hier besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen atypischer Umstände, Kostenunterdeckungen ausnahmsweise auch noch nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren auszugleichen.

Die Betriebskostenabrechnung für den Kalkulationszeitraum 2003 hat für die Straßengruppen der Anliegerstraßen, der innerörtlichen Straßen, der überörtlichen Straßen und der Fußgängerzonen eine Unterdeckung ergeben. Diese Unterdeckungen können frühestens im Kalkulationszeitraum 2005 ausgeglichen werden und sollen spätestens im Kalkulationszeitraum 2006 ausgeglichen werden. Es ist darüber zu entscheiden, **wann** die Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Kostenunterdeckungen der Anliegerstraßen, der innerörtlichen Straßen und der überörtlichen Straßen jeweils hälftig in die Jahre 2005 und 2006 und die Kostenunterdeckung der Fußgängerzonen in das Jahr 2005 vorzutragen. Hierzu verweise ich auf die beigelegte Betriebskostenabrechnung 2003 und auf die beigelegte Gebührenkalkulation 2005.

Wegen verschiedener Zugänge, Abgänge und Umstufungen von Straßen sowie redaktioneller Berichtigungen ist es des Weiteren erforderlich, das Straßenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung) zu ändern.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor:

1. die Anteile der Allgemeinheit an den einzelnen Straßengruppen wie folgt festzusetzen:

a) Anliegerstraßen	2 %	(alt 2 %)
b) Fußgängerzonen	67 %	(alt 73 %)
c) Innerörtliche Straßen	21 %	(alt 21 %)
d) Überörtliche Straßen	30 %	(alt 27 %)

2. zur Berechnung der zu verteilenden Kosten bei den Anliegerstraßen, den innerörtlichen Straßen und überörtlichen Straßen die **hälftigen Kostenunterdeckungen** und bei den Fußgängerzonen die **volle Kostenunterdeckung** aus dem Jahr 2003 vorzutragen.

3. zur Deckung der verbleibenden Kosten die Gebühren für 2005 pro lfd. Meter Grundstücksseite wie folgt festzusetzen:

a) Anliegerstraßen	1,31 €	(alt 1,14 € [0,17 €])
b) Fußgängerzonen	9,19 €	(alt 10,17 € [-0,98 €])
c) Innerörtliche Straßen	3,65 €	(alt 3,15 € [0,50 €])
d) Überörtliche Straßen	3,60 €	(alt 3,12 € [0,48 €])

Auf die als Anlage E beigefügte Gebührenkalkulation 2005 einschließlich Erläuterung und Anlagen wird verwiesen.

4. das Straßenverzeichnis entsprechend der beigefügten Anlage C aus den dort genannten Gründen zu ändern.

Sprecher im Rat: _____

In Vertretung

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Anlagen

- A XXVI. Änderungssatzung
- B Änderungen zum Straßenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung)
- C Erläuterungen zur Anlage B
- D Betriebskostenabrechnung 2003
- E Gebührenkalkulation 2005